

Satzung des Weißbacher Sportverein 1951 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 07.06.1990 in Weißbach gegründete Verein führt den Namen „Weißbacher Sportverein 1951 e.V.“ Er hat seinen Sitz in 04626 Schmölln / OT Weißbach und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Altenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er unternimmt regelmäßig Übungs- und Trainingsbetrieb des Weiteren nimmt er an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen teil und richtet sie auch aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder des Vereins können in angemessener Höhe eine Aufwandsentschädigung sowie in angemessener Höhe eine Auslagenerstattung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Jugendliche (von 14-17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zulässig, soweit dem nicht Wechseln der Fachverbände entgegenstehen. Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er / sie trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen

den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen. Ausgenommen ist der Versicherungsschutz für Verletzungen die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gemeldet wurden.

§ 6 Mitgliederbeiträge / Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Die Finanzen werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderung müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz- bzw. Hausordnung zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie wird durch Aushänge in den Sportstätten und durch Aushänge im vereinseigenen Schaukasten erfüllt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

- wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde
- unabhängig von der Zahl der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Satzungs- und Beitrags- änderungen
- Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Beschlussfassung über weitere Aufgaben, soweit sie sich aus Satzung oder Gesetzeslage ergeben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung als offene Wahl durchzuführen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Die Leitung in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz an eine andere Person zu übertragen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Weiterhin gehören zum Vorstand der technische Leiter und die Frauenbeauftragte. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich und zudem als gesetzlicher Vertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Bank- und Kassengeschäfte werden in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Jugendsport
- Schriftführer

Die Abteilungsleiter für Jugendsport werden in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt jeden ersten Montag im Monat zusammen und wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen werden durch Ihre Leiter, die Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Organ des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in geheimer oder offener Wahl, für den Zeitraum von 2 Jahren, gewählt.. Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden, welche gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Der erweiterte Vorstand sowie der zweite stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Berufung unterliegt der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Schmöln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Weißbach, 25. Januar 2008 (01.12.2009)